

99. Was gehört zur Widerlegung der Vermutung der „Echtheit“ der über einer echten Namensunterschrift stehenden Schrift im Sinne des § 440 Abs. 2 B.P.D.?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Dezember 1906 i. S. A. (Kl.) w. Gr. (Bekl.).
Rep. VI. 175/06.

- I. Landgericht Frankfurt a. D.
II. Kammergericht Berlin.

Beklagt war aus einem über 3000 *M* ausgestellten, mit dem Namen des Beklagten unterschriebenen Schuldschein auf Zahlung dieser Summe nebst Zinsen. Der Beklagte leugnete die Echtheit seiner Unterschrift; das Landgericht erkannte auf den über diese Echtheit dem Beklagten zugeschobenen und von diesem angenommenen Eid, da es die Echtheit der Unterschrift außerdem nicht als erwiesen ansah. Das Kammergericht wies die Berufung des Klägers zurück und änderte auf die Anschließung des Beklagten das erste Urteil dahin ab, daß der vom Beklagten zu leistende Eid dahin gefaßt wurde, daß er nicht in Landsberg a. W. bei dem Gastwirt G. am 17. März 1904 unter den zu den Akten überreichten und ihm vorgelegten Schuldschein seine Unterschrift gesetzt habe. Dabei ging es in tatsächlicher Beziehung davon aus, daß die Echtheit der Unterschrift des Beklagten schon feststehe, ebenso aber auch feststehe, daß die darüber stehende Schrift vom Kläger geschrieben sei. Auf Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache in die vorige Instanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

. . . „Die gegen die Entscheidung über die der Klage zugrunde gelegte Schuldburkunde gerichteten prozessualen Angriffe erweisen sich als zutreffend. Das Kammergericht hat einerseits den vom Landgerichte dem Beklagten auferlegten zugeschobenen Eid über die Echtheit der Unterschrift als entbehrlich angesehen, weil es diese Echtheit schon ohnehin tatsächlich feststellte, dagegen andererseits den . . . Eid, mittels dessen der Beklagte ablehnen soll, daß er seine Unterschrift wissentlich unter das schon fertige Schriftstück — das das Berufungsgericht insoweit für vom Kläger geschrieben hält — gesetzt habe, als richterlichen Eid dem Beklagten nachgelassen. Hiermit hat es gegen

§ 439 Abs. 2 und § 440 Abs. 2 *B.P.D.* verstoßen. Erheblich für die Beweiskraft einer unterschriebenen Privaturkunde ist nach diesen Bestimmungen zunächst nur die Echtheit der Unterschrift, welche eine Vermutung für die „Echtheit“ — wie § 440 Abs. 2 sich ausdrückt — der über der Unterschrift stehenden Schrift mit sich bringt. Wenn man freilich dieses Wort „Echtheit“ dicht vor dem Ende des § 440 im engsten, wörtlichen Sinne nehmen dürfte, so wäre die Entscheidung des Kammergerichtes in diesem Punkte haltbar; denn durch die Feststellung, daß die über der Unterschrift stehende Schrift vom Kläger herrühre, wäre die „Vermutung der Echtheit“ widerlegt. Aber diese Bedeutung sollen die hervorgehobenen Worte zweifellos hier nicht haben, wie sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Urkundenbeweises ergibt, und wie auch übereinstimmend von allen Rechtslehrern und Schriftstellern angenommen wird. Nach jedem vor der Zivilprozeßordnung in Deutschland geltenden Rechte knüpfte sich an die Echtheit der Unterschrift einer Privaturkunde die Vermutung, daß die darüber stehende Schrift mit dem Willen des Ausstellers dort stehe, und das ist auch unter dem Worte „Echtheit“ gegen Ende des § 440 verstanden. Mit Recht sagt daher Fitting (*Reichs-Civilprozeß* [10. Aufl.] § 61 Anm. 7 S. 277), die „Echtheit der Schrift“ dürfe im § 440 Abs. 2 nicht in dem gleichen Sinn verstanden werden, wie die „Echtheit der Namensunterschrift“.

Vgl. im übrigen v. Wilmowski u. Levy, *C.P.D.* (7. Aufl.) Bd. 1 Bem. 1 Abs. 1 zu § 381 S. 634, Bem. 3 zu § 404 S. 658 u. Bem. 3 zu § 405 S. 659 flg.; Petersen-Kemeler-Anger, *C.P.D.* (5. Aufl.) Bd. 1 Bem. 3 zu § 416 S. 788 flg. u. Bem. 2 zu § 440 S. 812 flg.; Seuffert, *Kommentar zur C.P.D.* (9. Aufl.) Bd. 1 Bem. 2 a zu § 416 S. 599, Bem. 2 zu § 439 S. 619 u. Bem. 2 zu § 440 S. 620; Gaupp-Stein, *C.P.D.* (Ausfl. 8 u. 9) Bd. 1 Bem. II u. IV zu § 416 S. 919 u. 920, Bem. II a zu § 439 S. 943 u. Bem. II 1 u. III zu § 440 S. 944 u. 945; Pland, *Deutsches Civilprozeßrecht* Bd. 2 § 114 S. 221 flg.; *Urt. des V. Zivilsenates des R.G.'s in der S. V 257/95*, *Jurist. Wochenschr.* von 1896 S. 204 flg. Nr. 15.

Es ist also die „Echtheit“ der über der Unterschrift stehenden Schrift auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß etwa feststeht, daß die letztere erst nachträglich von einem anderen hinzugefügt ist, oder daß

der Aussteller bei der Leistung der Unterschrift nicht wußte, was er unterschrieb, sondern es muß nachgewiesen sein, daß diese Art der Herstellung der Urkunde nicht mit seinem Willen erfolgt sei. Dazu sind aber vor allem ganz bestimmte Behauptungen des Ausstellers in dieser Richtung erforderlich, deren Beweis im Bestreitungsfall er zu erbringen hat. Dies hat das Berufungsgericht verkannt, indem es irrigerweise hier dem Kläger die betreffende Beweislast zugeschrieben und, weil dieser seiner Beweispflicht nicht Genüge getan habe, nach Aufstellung verschiedener Möglichkeiten auf den richterlichen Eid für den Beklagten erkannt hat. Nach dem Tatbestande hatte das Kammergericht sogar überhaupt keinen Anlaß, auf diese ganze Frage zu kommen; denn danach hatte der Beklagte sich darauf beschränkt, die Echtheit der Unterschrift zu leugnen, in dem Sinne aber, daß die darüber stehende Schrift ohne seinen Willen dort stehe, nicht einmal eventuell irgendeine Behauptung aufgestellt. Wenn trotzdem, und obgleich das Kammergericht die Echtheit der Unterschrift festgestellt hat, das Reichsgericht bei Aufhebung des Berufungsurteils noch nicht sofort in der Sache selbst erkannt und auf die Berufung des Klägers den Beklagten nach dem Klageantrage verurteilt, sondern die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat, so ist das hauptsächlich deshalb geschehen, weil der Umstand, daß der Kläger in der Berufungsverhandlung dem Beklagten auch darüber, daß dieser erst nach Niederschrift des Textes seine Unterschrift unter den Schein gesetzt habe, den Eid zugeschoben, auch sich dafür, daß Text und Unterschrift mit derselben Tinte geschrieben seien, auf das Gutachten eines Sachverständigen berufen hat, darauf hindeutet, daß die Parteibehauptungen in dieser Beziehung vielleicht im Tatbestande nicht vollständig wiedergegeben sein möchten.“